



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Sonderverein der Entenzüchter
Deutschlands von 1895 e.V.

1. Vorsitzender
Paul-Erwin Oswald
Am Kreuz 18
67578 Gimbsheim

Nur per elektronischer Post

Beschwerde zur Vorgehensweise bei Keulungen in Beständen der Rassegeflügelzucht

Ihr Schreiben vom 03. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Oswald,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 03. Januar 2023.

Sie teilen Ihre Besorgnis hinsichtlich der amtlichen Maßnahmen im Falle eines Geflügelpestausbruchs in Beständen der Rassegeflügelzucht mit.

Die Vielzahl an aktuellen Geflügelpestausbrüchen beim Rassegeflügel unterstreicht, dass bei einem Nachweis der Geflügelpest der Seuchenausbruch schnell bekämpft werden muss, um eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern. Die schnelle und tierschutzgerechte Tötung empfänglicher Tiere in Ausbruchbetrieben ist dabei gesetzlich vorgeschrieben. Die Anordnung der Tötung erfolgt in der Regel in schriftlicher Form.

Gleichzeitig sieht der Gesetzgeber jedoch für bestimmte Fälle die Möglichkeit der Ausnahmen von der Tötung vor. So kann für Tiere, die zuvor als seltene Rasse amtlich registriert wurden, eine Ausnahme von der Tötung gewährt werden, um dem besonderen Schutz dieser Arten

 . Januar 2023

Zeichen: 45.2-42261

bearbeitet von Frau Hahn

Tel.: +49 391 567- 4335

E-Mail: veterinaerwesen-
st@mw.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsaur1.de/MWLDatenschutz>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mwl.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

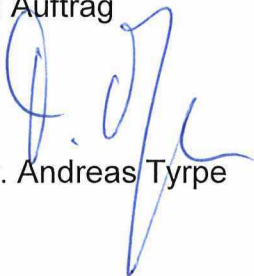
gerecht zu werden. Über die Gewährung dieser Ausnahme entscheidet die jeweils zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hinsichtlich Ihrer Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Stallpflicht stimme ich insoweit zu, als dass die Stallpflicht für sich allein keinen hundertprozentigen Schutz vor einem Eintrag der Geflügelpest bietet. Zur Risikominimierung trägt die Stallpflicht in Verbindungen mit der Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen jedoch nachweisbar bei. Zudem dient die Bekämpfung von Tierseuchen auch dem Tierschutz.

Abschließend möchte ich auf die Internetseite des Friedrich-Löffler-Instituts hinweisen. Dort finden Sie aktuelle Informationen zur Geflügelpest und zum Seuchengeschehen in Europa. Unter dem Link: <https://tsis.fli.de> können Daten zu in Deutschland festgestellten Tierseuchen interaktiv recherchiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Andreas Tyrpe